



2. Maßstab

SATZUNG
DER GEMEINDE
BOOSTEDT
KREIS SEGEBERG
UBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
FÜR DAS GEBIET
"DANNBARG"
3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
"RESENBERG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (LBO-GM. Nr. 14-66) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. 07. 89 Durchführung des Antrages gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 10 BauGB/§ 82 Abs. 1 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 ... 3. (vereinfachte) Änderung / Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensvermerk**
- 1 Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. 07. 89 und den von der Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke ist mit Schreiben vom 01. 06. 89 unter Fristsetzung bis zum 03. 07. 89 die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen.
 - 2 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 3 Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 07. 89 ... 3. (vereinfachte) Änderung / Ergänzung gemäß § 11 BauGB und § 82 Abs. 1 LBO mit Aufträgen und Hinweiserteil erlassen.

DEN 13. 07. 89
Hoffman
BURGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

PLANZEICHNUNG TEIL „A“
Maßstab 1:1000
LAGEPLAN M 1:25000

Es gilt die Bauutzungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. 1977, I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichnerverordnung 1981 (Planzv. 81), (BGBl. 1981, I S. 833/834 vom 22. August 1981).

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, § 91(1) BauGB
 - ▨ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (§ 10 BauGB, § 91(1) 10 BauGB)
 - ▲ **BAUGEBIET:** § 91(1) BauGB
 - WA **Art der baulichen Nutzung:** § 91(1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo
Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVo
 - G.R.Z. **Maß der baulichen Nutzung:** § 91(1) BauGB, § 16(2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo
Grundflächenzahl, § 19 BauNVo
 - G.F.Z. **Grundflächenzahl:** § 19 BauNVo
 - Z=0 **Geschäftflächenzahl:** § 20 BauNVo
 - **Zahl der Vollgeschosse, zwingend:** § 17(1) und § 18 BauNVo
 - △ **Bauweise:** § 91(1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVo
Offene Bauweise, § 22(2) BauNVo
 - **Nur Einzel- und Doppelhauser zulässig:** § 23(1) BauNVo
 - ▭ **Überbaubare Grundstücksfläche:** § 91(1) 2 BauGB, § 23(1) BauNVo
 - **Stellung der baulichen Anlagen:** § 91(1) 2 BauGB
 - Firstrichtung
 - ▭ **Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
 - **Verbindliche Dachneigung, Dachform:**
Dachneigung,
Satteldach

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen

TEXT TEIL „B“: Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung einschließlich der 2. Änderung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 14, Az.: IV 2/61.21 / Schr. vom 27. Dezember 1979 / 20. Juni 1989.

- 5 Der katastermäßige Bestand an Grundstücken sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- 6 Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften gefordert und die geltend gemachten Rechtsverordnungen abgelehnt worden sind.
- 7 Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verlegung des Landrats des Kreises Segeberg vom ... Az. ... gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB/§ 82 Abs. 4 LBO - mit Aufträgen und Hinweiserteil erlassen.
- 8 Die Auflagen wurden durch den sätzungsendenden Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auftragsbefreiung ist bestätigt.
- 9 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.
- 10 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 07. 89 ... 3. (vereinfachte) Änderung / Ergänzung gemäß § 11 BauGB und § 82 Abs. 1 LBO mit Aufträgen und Hinweiserteil erlassen.

DEN 13. 07. 89
Hoffman
BURGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

DEN 19. 10. 1989
Hoffman
BURGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:
Vor- und frühgeschichtliche Kulturdenkmale und
Fundstellen:
Landesaufnahme Nr. 79, Eisenverhüttungsanlage,
Gemalt. Az.: LVF 1001 - 354.3 - 31, Schleswig vom 26. 08. 1977